

geföhret werden, Ders wenn solche überführung geschehe,
soll dabey verstanden sein, mag des weibes ein an,
nehmen, beheimlich (Freygenuge) und es wird die
es angebet, soll dabey verstanden sein, Und in dem,
mag sich der Ducht Zuchtverr nach versehen, es
des guttes in ihrem Liegeding. Vermünger dasselben,
Auchstent in ihr genies, notdürft verstanden sein,
wund des Zuchtverr soll dem Freige Landgüter
haben, Dann so des Liegeding nicht notdürft
verstanden ist, so soll sie genies auf des Kindes,
wird gut, Vermünger des Kindes, Ist aber auf an der
amortisiert güterverr nicht geniesam, Soll sie sich
wunders werden desien, wo man sie wieder bringen,
süßet hat,

24.

So wie weiblich jemand macht und ihre befohle,
Dassent, es so für ihre Liegeding ein bürgen ist, und
es Vermünger solche bürgschafe, es so ihre nicht Ingezeit,
adversare, es so sich des nicht kan vermünger, und die
weiblich so weiset es mit ihrem gezeugnis, so soll
der bezeuger sich des mit seiner eigent
yflisch Ingezeit.

Herrn L. Lemar und
Kneibere.

H . . . j